

# **Öffentliche Bekanntmachung**

## **Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre zur Sicherung der Planung im Bereich des Bebauungsplanentwurfs „Rossmättle-2. Änderung“, Ortsteil Oberibach**

Der Gemeinderat der Gemeinde Ibach hat am 15.08.2022 in öffentlicher Sitzung beschlossen, für das Gebiet „Rossmättle-2.Änderung“ einen Bebauungsplan aufzustellen. Zur Sicherung dieser Planung hat der Gemeinderat in derselben Sitzung am 15.08.2022 für dieses Gebiet eine Veränderungssperre als Satzung beschlossen. Die Satzung ist mit der öffentlichen Bekanntmachung vom 19.08.2022 in Kraft getreten und hat eine Gültigkeit von zwei Jahren. In seiner öffentlichen Sitzung vom 24.07.2024 hat der Gemeinderat die Satzung zur Verlängerung der Veränderungssperre beschlossen.

Die Satzung wird hiermit bekannt gemacht:

### **S a t z u n g**

#### **über die Verlängerung der Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplanes „Rossmättle, 2. Änderung“ im Ortsteil Oberibach der Gemeinde Ibach**

Aufgrund der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuchs (BauGB) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Ibach in öffentlicher Sitzung am 24. Juli 2024 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Verlängerung der Veränderungssperre**

Die Geltungsdauer der bestehenden Satzung über den Erlass einer Veränderungssperre zur Sicherung der Planung für das Gebiet des Bebauungsplanes „Rossmättle, 2. Änderung“ vom 19. August 2022 (Datum der Bekanntmachung), wird gem. § 17 Abs. 1 BauGB um ein Jahr verlängert.

#### **§ 2**

##### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ibach, den 09. August 2024



Helmut Kaiser  
Bürgermeister



### Ergänzende Information

Die Satzung wird während der üblichen Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Ibach, Hofrain 1, 79837 Ibach, zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jedermann kann die Unterlagen einsehen und über deren Inhalt Auskunft erhalten.

### Hinweise:

Eine etwaige Verletzung der in § 214 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich oder elektronisch gegenüber der Gemeinde Ibach geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre gemäß § 18 BauGB und die Vorschriften des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Gemeindeordnung in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Ibach geltend gemacht worden ist.

Ibach, den 09.08.2024

Gez. Helmut Kaiser  
Bürgermeister